GENEHMIGTE FASSUNG

I/6-7

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan 6/7, Stadt Herzogenrath

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1 werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

Oberkante Erdgeschoßfußboden und bei ansteigender Hanglage die straßenseitige Oberkante Untergeschoßfußboden dürfen höchstens 50 cm über Straßenkrone liegen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Drempel sind bis zu einer Höhe von 50 cm nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

3. Garagen

Nach ~~§ 14 (1) BauNVO in Verbindung mit~~ § 23 (5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete und außerhalb der nach Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen Garagen in einem Abstand von mindestens 5,00 m, gemessen von der Begrenzungslinie der Verkehrsflächen, zulässig – § 9 (1) b) und e) BBauG –.
In Baugebieten, die im Bebauungsplan mit zwingender mehrgeschossiger Bebauung ~~ausgewiesen~~ festgesetzt sind, können Garagen abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse eingeschossig errichtet werden.

4. Dachneigung

Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind abweichend von den festgesetzten Dachneigungen Flachdächer zulässig.

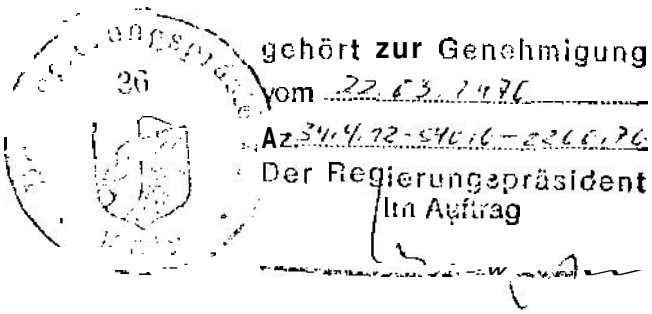
5. Einfriedigungen

Einfriedigungen an den ...itlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke können bis zu 5o cm Höhe in massiver Bauart errichtet werden. Hierauf sind Spriegel- oder Maschendrahtzäune bis zu insgesamt 1,5o m Höhe zulässig.

6. Vorgärten

Vorgärten sind als Ziergärten möglichst mit Rasen anzusäen; sie können mit Hecken und Sträuchern in aufgelockerter Form bepflanzt werden.

gen. Rubbendeß v. 18.5.76



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 09.11.1982 gem. § 13 Bundesbaugesetz eine vereinfachte (4.) Änderung des Bebauungsplanes I/6/7 im Bereich der Straße Am Klösterchen beschlossen. Durch die vereinfachte Änderung wird das Planzeichen Einzel- und Doppelhäuser zulässig in offene Bauweise abgeändert. Die Errichtung von 4 Reihenhäusern wird möglich.

Der Rat der Stadt beschloß gleichzeitig diese vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes I/6/7 (im Bereich Am Klösterchen) gem. § 10 Bundesbaugesetz als Satzung. Die vereinfachte (4.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/6/7 liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude, Rathausplatz, Zimmer 319, aus. Sie tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz in Kraft. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes sowie der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung von Satzungen sind verletzt worden

b) der Stadtdirektor hat im Bebauungsplanverfahren einen Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile,wie in den §§ 39 j 40 und 42 - 44 bezeichnet, eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,in dem die obenbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Herzogenrath, den 09.03.1983

(Schultheis)
Bürgermeister

STADT ESCHWEILER

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Einziehung verschiedener Teilstücke der L 238 in Eschweiler

Der Landschaftsverband Rheinland — Rheinisches Straßenbauamt Aachen — beabsichtigt, die Teilstrecken der L 238 von

NK 5103018 nach NK 5103013
von Station 1.246 bis Station 1.421 und
von Station 1.720 bis Station 2.958

und von

NK 5103013 nach NK 5103009
von Station 0.000 bis Station 0.338 (Kreisgrenze

gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV NW S. 306/SGV NW S. 91) einzuziehen, da diese Teilstücke für bergbauliche Zwecke durch die Rheinischen Braunkohlenwerke AG, Köln, in Anspruch genommen werden.

Die Einziehung soll voraussichtlich zum 30. November 1984 verfügt werden.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Teilstrecken ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 338 (3. Etage), montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.15 Uhr, eingesehen werden.

Eschweiler, den 15. August 1984

Der Stadtdirektor

STADT ESCHWEILER

Bekanntmachung

der II. Nachtragssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1984 vom 14. August 1984

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26. Juni 1984 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um DM	ver mindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	—	—	114.907.692	114.907.692
die Ausgaben	—	—	115.764.052	115.764.052
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	12.161.873	1.329.200	47.782.608	58.615.281
die Ausgaben	11.332.673	500.000	47.782.608	58.615.281

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.851.334 DM um 9.782.958 DM erhöht und damit auf 42.634.292 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 75.509.500 DM um 9.452.000 DM vermindert und damit auf 66.057.500 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die sich auf den Stellenplan beziehenden Vermerke werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 sind vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 8. August 1984, Az.: 15.2/14 02/02 (zu 84), erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 03.09. — 13.09.1984

während der Sprechzeiten

montags, dienstags, freitags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr,

donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-17.15 Uhr,

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 174, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14. August 1984

Koch
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1983 gemäß § 13 Bundesbaugesetz eine vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes I/6/7 im Bereich der Straße Auf der Pief für die Grundstücke Flur 5, Nr. 525 + 700 beschlossen. Durch die vereinfachte Änderung wurden die festgesetzten Baugrenzen geändert, die zwingend zweigeschossige Bauweise wurde in zweigeschossig Obergrenze geändert und die Dachneigung mit 22-45° festgesetzt.

Da die von der vereinfachten Änderung betroffenen Nachbarn und Träger öffentlicher Belange ihr zugestimmt haben, beschloß der Rat der Stadt gleichzeitig diese vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes I/6/7 (im Bereich Auf der Pief) gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung.

Die vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes I/6/7 liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathausplatz, Zimmer 323, aus. Sie tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung von Satzungen sind verletzt worden,

b) der Stadtdirektor hat im Bebauungsplanverfahren einen Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile, wie in den §§ 39j, 40 + 42-44 bezeichnet, eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Herzogenrath, den 25. Juli 1984

Schultheis
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1983 gemäß § 13 Bundesbaugesetz eine 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan II/29 — Forensberg/Klinkheide — beschlossen. Im Bereich des Grundstückes Flur 13, Nr. 2392 und 2393 werden die überbaubaren Flächen erweitert.

Der Rat der Stadt beschloß gleichzeitig, diese vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes II/29 gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung. Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes II/29 liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathausplatz, Zimmer 323, aus. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Kraft. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung von Satzungen sind verletzt worden

b) der Stadtdirektor hat im Bebauungsplanverfahren einen Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

c) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile, wie in den §§ 39j, 40 + 42-44 bezeichnet, eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Herzogenrath, den 25. Juli 1984

Schultheis
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1983 gemäß § 13 Bundesbaugesetz eine 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes III/58 im Bereich des Grundstücks Römerstraße 148 beschlossen. Durch die vereinfachte Änderung wurden die überbaubaren Flächen auf dem Grundstück erweitert, die Bauweise wurde als offene Bauweise festgesetzt. Nach Zustimmung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbarn beschloß der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18. Oktober 1983 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes III/58 als Satzung.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes III/58 liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathausplatz, Zimmer 323, aus.

Sie tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung von Satzungen sind verletzt worden,

b) der Stadtdirektor hat im Bebauungsplanverfahren einen Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile, wie in den §§ 39j, 40 + 42-44 bezeichnet, eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Herzogenrath, den 25. Juli 1984

Schultheis
Bürgermeister